



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn
Manuel Schramm
zH Werkstattrat Lukaswerkstatt
Cainsdorfer Straße 15
08064 Zwickau

REFERAT Va2
BEARBEITET VON Annette Bartelt
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2633
FAX +49 228 99 527-1097
E-MAIL Va2@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 19. Februar 2020
AZ Va2-96-Stadtmission Zwickau/19

Entgelt in Werkstätten für behinderte Menschen; Ihre Mail vom 7. November 2020

Sehr geehrter Herr Schramm,

ich danke Ihnen für Ihre Mail. In Ihrer Funktion als Werkstattrat erkundigen Sie sich, ob es zulässig ist, dass bei Teilzeitbeschäftigten der Grundlohn in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) unter dem Grundbetrag liegen darf.

Zur Höhe des Arbeitsentgeltes von Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen ist folgendes gesetzlich geregelt:

„§ 221 Abs. 2 SGB IX

Die Werkstätten zahlen aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich zuletzt leistet, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt.“

Demnach ist der Grundbetrag im Arbeitsbereich ist an das Ausbildungsgeld gekoppelt, das die Bundesagentur für Arbeit im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zahlt. Grund für die Koppelung ist, dass der Verdienst der behinderten Menschen nach Abschluss des Berufsbildungsbereiches im Arbeitsbereich nicht hinter den Verdienst zu Zeiten der beruflichen Bildung zurückfallen soll. Die Koppelung besteht seit

dem 1. August 1996 (Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts, § 54b des Schwerbehindertengesetzes). Heute ist die Rechtsgrundlage § 221 SGB IX.

Das Arbeitsentgelt wird aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt gezahlt und beträgt im Bundesdurchschnitt rd. 214 Euro im Monat (2018). Die Lohnhöhe spiegelt die Gesamtleistungsfähigkeit der Werkstatt wider. Bei entsprechender erwerbswirtschaftlicher Ausrichtung der Werkstatt werden überdurchschnittliche Löhne erzielt. Der Kostenträger zahlt an die Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten zusätzlich ein Arbeitsförderungsgeld in Höhe von einheitlich monatlich 52 Euro. Mit der Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes (§ 59 SGB IX) wird zudem sichergestellt, dass die Personen im Arbeitsbereich mehr Geld erhalten als zuvor im Eingangs- und Berufsbildungsbereich.

Das Mindestentgelt in den Werkstätten beträgt damit aktuell 141 Euro monatlich (89 Euro Grundbetrag seit 1. Januar 2020 zuzüglich 52 Euro Arbeitsförderungsgeld). Hinzu kommt der jeweils leistungsabhängige Steigerungsbetrag.

Die Zahlung höherer Beträge ist jedoch nicht ausgeschlossen. Wenn Werkstätten wirtschaftlich leistungsfähiger sind, können sie höhere Grundbeträge zahlen. Hier ist auch der Werkstattrat gefordert. Die Entlohnungsgrundsätze unterliegen der Mitwirkung durch den jeweiligen Werkstattrat.

Das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) enthält für den Arbeitsbereich in den WfbM folgende Änderungen:

Der Grundbetrag wird von derzeit 80 Euro - beginnend 2020 - in vier Stufen angepasst werden: 9 Euro Steigerung im ersten Jahr und jeweils dreimal 10 Euro in den Folgejahren:

- **ab 1. Januar 2020: mindestens 89 Euro (erste Steigerung)**
- ab 1. Januar 2021: mindestens 99 Euro (zweite Steigerung)
- ab 1. Januar bis 31. Dezember 2022: mindestens 109 Euro (dritte Steigerung)
- ab 1. Januar 2023 gilt dann der Betrag von 119 Euro monatlich, der für das Ausbildungsgeld ab dem 1. August 2020 vorgesehen ist (vierte Steigerung).

Das bedeutet, dass das Mindestentgelt für die Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten in gleichem Maße ansteigt. Demzufolge erhöht sich das Mindestentgelt ab 1. Januar 2021 dann auf 151 € monatlich.

Bei einer **Teilzeitbeschäftigung** kann der Grundbetrag nicht gekürzt werden, unabhängig davon, aus welchen Gründen die Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Das gilt ebenso für das Arbeitsförderungsgeld. Für eine Kürzung dieser beiden Einkommensbestandteile fehlt


eine Rechtsgrundlage. Gemäß § 221 SGB IX muss der Grundbetrag (mindestens) so hoch sein wie das zuletzt von der Agentur für Arbeit im Berufsbildungsbereich gezahlte Ausbildungsgeld. Diese Regelung ist verpflichtend. Für die Fälle, in denen eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, ist keine andere Regelung getroffen worden.

Wie sich eine Teilzeitbeschäftigung auf die Höhe des Steigerungsbetrages auswirkt, ist in den Entlohnungsgrundsätzen der Werkstatt festzulegen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Annette Bartelt